

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

26. Mai 2020  
/Del

---

**A 173 / 2020**

---

## **Corona: Erste Erleichterungen bei der Einreise entsandter Arbeitnehmer nach Frankreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 123 / 2020 vom 21. April 2020 hatten wir zuletzt über die vorübergehend stark eingeschränkte Möglichkeit der Entsendung nach Frankreich informiert. Nach wie vor gilt in Frankreich ein grundsätzliches Einreiseverbot. Die französische Regierung hat angekündigt, dass dieses bis zum 15. Juni 2020 bestehen bleibt. Personen, die nach Frankreich einreisen, bedürfen grundsätzlich eines wichtigen Einreisegrundes.

Auch wenn die bisherigen Grenzschießungen zunächst unverändert beibehalten werden, so hat die französische Regierung erste Erleichterungen bei der Einreise entsandter Arbeitnehmer nach Frankreich beschlossen. Das französische Innenministerium hat mit seiner Instruktion (n°6171/SG), die am 20. Mai 2020 veröffentlicht worden ist, zunächst in zwei (Branchen-) Ausnahmesituationen die Einreise wieder erlaubt (vgl. **Anlage 1**).

### **1. Entsendung zur unaufschiebbaren Erbringung von Dienstleistungen**

Ab sofort dürfen ausnahmsweise entsandte Arbeitnehmer in Frankreich einreisen und dort arbeiten, wenn sie Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, die Entsendung nicht aufgeschoben werden kann und die Entsendung auf einem Dienstleistungsvertrag beruht.

Der entsendende Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die entsandten Arbeitnehmer im Besitz eines internationalen Reiseausweises "International Travel Certificate to Mainland France" sind (**Anlage 2**). Das mitzuführende Dokument finden Sie in französischer und englischer Sprache u. a. auf der Webseite des französischen Innenministeriums (Ministère de l'intérieur) unter diesem [Link](#).

Daneben muss der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Entsendungserklärung auf einer eigens dafür vorgesehenen E-Mail-Adresse die Dokumente übermitteln, die den nicht aufschiebbaren Charakter der Einreise und Dienstleistungserbringung rechtfertigen.

## **2. Landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte**

Unter Einhaltung strenger Gesundheitsmaßnahmen dürfen des Weiteren Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft einreisen, wenn sie Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, von Norwegen, Island, Monaco, Liechtenstein, Andorra oder San Marino sind oder sich als Drittstaatsangehörige hauptsächlich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)